

Entwicklungen im Strafprozessrecht

Le point sur le droit de la procédure pénale

Prof. Dr. Andreas Donatsch (Unterengstringen) und lic. iur. Mirjam Frei (Wettingen)¹

I. Rechtsetzung

Da die lückenlose Darstellung aller während der Berichtsperiode eingetretenen Neuerungen den zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen würde, wird nachfolgend eine Auswahl der wichtigsten Erlasse aufgeführt: Änderung vom 23. März 2007 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (AS 2007 6087); Änderung vom 27. November 2007 des Reglements für das Bundesstrafgericht, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (AS 2008 2115); Verordnung vom 21. November 2007 über die Abgeltung ausserordentlicher Kosten kantonaler Organe bei ihrer Tätigkeit als gerichtliche Polizei des Bundes, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (AS 2007 6089); Änderung vom 14. November 2007 der Verordnung über das Informationssystem der Bundeskriminalpolizei (JANUS-Verordnung), in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (AS 2007 6707); Änderung vom 14. Dezember 2007 der Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung), in Kraft getreten am 15. Februar 2008 (AS 2008 51); Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung), Inkrafttreten am 1. Juni 2008 (AS 2008 2229); Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), Inkrafttreten am 1. Januar 2009 (AS 2008 1607); Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV) (AS 2008 1627), Inkrafttreten 1. Januar 2009; Entwurf zur Verordnung über die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsverordnung, ZAV), Inkrafttreten am 1. Januar 2009.

¹ Dieser Bericht umfasst nebst einer Auswahl der von Mai 2007 bis Mai 2008 gefällten Entscheide und in Kraft getretenen Erlasse eine Auswahl der in dieser Periode publizierten Fachliteratur. Eine stark gekürzte Darstellung findet sich in SJZ 104 (2008) Heft 16/17.

II. Rechtsprechung

1. Verfahrensgarantien

Der verfassungs- und konventionsrechtlich gewährleistete Öffentlichkeitsgrundsatz (Art. 30 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Ziff. 1 IPBPR) gewährt nicht nur den Parteien, sondern auch der interessierten Öffentlichkeit einen Anspruch auf Information (BGE 124 IV 238 f.). Von einem solchen soll gemäss BGER in begründeten Fällen auch bei Verfahrenserledigungen ohne Straffolgen (durch Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung) ausgegangen werden, so insbesondere bei auffällig häufigen Erledigungen dieser Art in einem Bereich, an dem ein öffentliches Interesse besteht. Ein nicht verfahrensbeteiligter Dritter hat gemäss diesem Entscheid allerdings ein schutzwürdiges Informationsinteresse darzulegen (davon ist in den erwähnten Konventionsbestimmungen allerdings nicht die Rede), welches gegen die Geheimhaltungsinteressen der Justizbehörden bzw. der mitbetroffenen Dritten abzuwägen ist (1C_302/2007 vom 2. April 2008, Publ. vorgesehen).

Nach dem Entscheid des BGER vom 28. April 2008 (1B_242/2007, Publ. vorgesehen) kann der die Kontaktaufnahme des Referenten in einer Berufungssache mit dem Beschuldigtenvertreter den Anspruch auf einen unabhängigen Richter nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verletzen. Begründet wird dies damit, dass aufgrund der Initiative des Referenten der Eindruck entstehe, das Gericht habe sich seine Meinung schon gebildet hat und wolle die Berufung nicht mehr prüfen, was bei objektiver Betrachtung den Anschein der Voreingenommenheit wecke.

Wie das BGER in BGE 134 I 16 dartut, lässt sich aus dem Anspruch auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter (Art. 30 Abs. 1 BV) zwar kein Anspruch auf einen juristisch gebildeten Richter ableiten, doch kann dieser Anspruch – wie auch der Anspruch auf rechtliches Gehör – berührt sein, wenn ein unerfahrener Laienrichter ohne jede Mithilfe einer unabhängigen Fachperson waltet. Denn nur wenn der Richter über hinreichende Fachkenntnisse verfügt, kann er einen unabhängigen Willen bilden, das Recht korrekt anwenden und sich mit den vorgebrachten Argumenten befassen.

Der Anspruch auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter kann dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Richter gegen einen ihn öffentlich diffamierenden Rechtssuchenden eine Klage wegen Ehrverletzung einreicht. Deshalb hat der Richter gemäss BGE 134 I 20 von sich aus in den Ausstand zu treten, wenn er kurze Zeit später in einer diesen Rechtssuchenden betreffenden Angelegenheit zu Gericht sitzen soll.

Nach dem Urteil 1C_407/2007/1C_409/2007 (Publ. vorgesehen) vom 31. Januar 2008 finden die in Art. 5 EMRK und Art. 31 BV enthaltenen Verfahrensgarantien für den Fall des Freiheitsentzugs (insb. das Recht auf Information über die Gründe des Freiheitsentzugs und auf unverzügliche Vorführung vor den Richter) keine Anwendung auf ein gestützt auf das Gewaltschutzgesetz erlassenes Kontakt- und Rayonverbot für gewalttätige Ehepartner, weil derartige Massnahmen nicht so einschneidend sind, dass von einem Freiheitsentzug i.S. dieser Bestimmungen gesprochen werden könnte. Auch handelt es sich bei derartigen Anordnungen nicht um «strafrechtliche Anklagen» i.S. des Art. 6 EMRK, weil sie weder nach der Zuordnung der Vorschrift im nationalen Recht noch nach deren Natur als solche qualifiziert werden können, bezwecken sie doch nicht die Bestrafung der gewaltausübenden Person, sondern den Schutz der gefährdeten Person.

2. Beweisrecht

Im Entscheid vom 24. September 2007 (1P.51/2007, keine BGE-Publ.) bestätigt das BGer seine teilweise kritisierte Praxis, wonach ein unrechtmässig erlangtes Beweismittel nicht per se prozessual unverwertbar ist, sondern ausnahmsweise und gestützt auf eine Interessenabwägung verwertet werden darf, wenn es auch auf legalem Weg hätte beschafft werden können. Entsprechend bejaht es die Verwertbarkeit von GPS-Protokollen, die in formell gesetzeswidriger Weise durch die Polizei erlangt worden waren mit der Begründung, dass es sich bei der Verwendung von GPS-Peilsendern zur Standortermittlung von Fahrzeugen um eine grundsätzlich legale Untersuchungsmassnahme handelt, die vom Untersuchungsrichter verfügt und vom Zwangsmassnahmenrichter hätte bewilligt werden können, und dass das öffentliche Interesse an der Aufklärung eines gewerbs- und bandenmässigen Autoeinbruchs gegenüber dem «sehr minimen» Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen überwiegt. Diese Praxis entspricht im Übrigen der in der Vorlage zur Eidgenössischen StPO vorgesehenen Regelung von Art. 141 Abs. 2, die besagt, dass Beweise, die in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben worden sind, zwar generell unverwertbar sind, aber dennoch verwertet werden dürfen, wenn sie «zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich» sind. Ein Verstoss gegen eine Gültigkeitsvorschrift liegt gemäss der Praxis des BGer dann vor, wenn das Beweismittel rechtmässig nicht zu erlangen gewesen wäre, während im Falle, in dem das Beweismittel auch auf legalem Weg erhältlich gewesen wäre, bloss eine (unbeachtliche) Ordnungswidrigkeit gegeben sei.

Wenn die Ergebnisse einer Überwachung nach Art. 9 Abs. 3 BÜPF nicht verwertet werden

dürfen, besteht gemäss BGE 133 IV 329 für eine Interessenabwägung kein Raum. Zur Frage der Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten hält das BGer erstmals fest, der Folgebeweis dürfe dann nicht verwertet werden, wenn er ohne das ungültige Beweismittel nicht hätte erlangt werden können bzw. umgekehrt, dass er verwertbar sei, wenn er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ohne das primäre Beweismittel hätte erlangt werden können.

3. Haftrecht

Nach Art. 46 BGG stehen Fristen – mit wenigen in Abs. 2 der Bestimmung genannten Ausnahmen – während der Gerichtsferien still. Nicht im Ausnahmekatalog finden sich Beschwerden gegen die Anordnung und Aufrechterhaltung von strafprozessualer Haft. Wie das BGer in BGE 133 I 270 richtigerweise ausführt, widerspräche die Annahme eines Fristenstillstands in Haftfällen dem verfassungs- und konventionsrechtlich gewährleisteten Beschleunigungsgebot, welches der inhaftierten Person einen Anspruch auf raschmögliche Entscheidung (Art. 5 Ziff. 4 EMRK) bzw. auf Beendigung des Strafverfahrens innert angemessener Frist (Art. 31 Abs. 3 BV, Art. 5 Ziff. 3 EMRK) einräumt. Die frühere Praxis, nach welcher bei der staatsrechtlichen Beschwerde auch in Haftfällen der Fristenstillstand zulässig war, wird damit aufgegeben.

Laut BGE 133 I 270 hat der Haftrichter bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Aufrechterhaltung eines vorzeitigen Strafvollzugs den Resozialisierungsgedanken der Art. 74 f. StGB analog zu berücksichtigen. Wird die Prüfung der Haft- und Vollzugsmodalitäten pauschal verweigert, verletzt der Haftrichter damit das rechtliche Gehör. Die Anforderungen an die Gewährung des rechtlichen Gehörs sind gerade im zürcherischen Verfahren, wo der Haftrichter endgültig entscheidet, nicht zu tief anzulegen. Obschon das BGer in dem Entscheid unterschiedliche Gehörsverletzungen feststellt, kommt es zum Schluss, dass dies nicht zu einer unverzüglichen Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug führen kann, solange noch keine Überhaft besteht und weiterhin ein Haftgrund vorliegt.

4. Rechtsmittel

Zur Strafrechtsbeschwerde legitimiert ist gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG, wer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Ent-

scheides hat (lit. b). Kein solches Interesse an der Anfechtung eines Entscheides betr. Durchsetzung des Strafanspruches hat laut BGE 133 IV 228 (= Pr 97 [2008] Nr. 33) – in Kontinuität zum alten Recht (Art. 270 BStP) – der «gewöhnliche» Geschädigte, der nicht Privatstrafkläger oder Opfer ist.

In BGE 134 IV 36 spricht das BGer der Oberstaatsanwaltschaft die Legitimation zur Beschwerde in Strafsachen zu, obschon nicht sie, sondern ein Statthalteramt am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt war. Da die Oberstaatsanwaltschaft als oberste Anklagebehörde jederzeit über ihre Aufsichts- und Weisungsbefugnisse jedes Rechtsmittelverfahren beeinflussen kann, werde sie im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG als «verfahrensbeteiligt vor Vorinstanz» erachtet. Ausserdem kann der öffentliche Ankläger – anders als bisher mit der staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte – mit der Strafrechtsbeschwerde die Verletzung verfassungsmässiger Rechte rügen, womit seine Beschwerdebefugnis jener der übrigen Verfahrensparteien entspricht. Die Strafrechtsbeschwerde stellt im Unterschied zur staatsrechtlichen Beschwerde nicht bloss ein Rechtsmittel von Privaten und Korporationen dar. Sie dient auch dem Staatsanwalt zur Durchsetzung des objektiven Rechts.

Das BGG hat eine einheitliche, für alle drei Beschwerdeverfahren geltende Terminologie geschaffen, weshalb die Begriffe der End-, Teil-, Vor- und Zwischenentscheide nach Art. 90-93 BGG, welche die II. sozialrechtliche Abteilung des BGer in BGE 133 V 477 definiert, auch für die Beschwerde in Strafsachen massgebend sind. Besondere Beachtung verdient die Unterscheidung zwischen den voraussetzungslos anfechtbaren Teilentscheiden i.S.d. Art. 91 BGG (nur ein Teil der gestellten Begehren wird behandelt) und den sog. materiellrechtlichen Vor- und Zwischenentscheiden, welche gem. Art. 93 BGG nur unter besonderen Voraussetzungen angefochten werden können (im Gegensatz zu den formellen Vor- und Zwischenentscheiden über prozessuale Anordnungen nach Art. 92 BGG, welche selbständig angefochten werden müssen). Als Vor- oder Zwischenentscheid gilt u.a. der Rückweisungsentscheid, auch wenn darin über eine materielle Grundsatzfrage entschieden wird (BGE 133 IV 137 [= Pr 96 (2007) Nr. 144]). Ein derartiger Entscheid ist insbesondere anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139) bewirken kann, was bei einem Rückweisungsentscheid gem. vorerwähntem BGE 133 V 477 nur dann der Fall ist, wenn der unteren Instanz verbunden mit der Rückweisung materiellrechtliche Anordnungen erteilt werden, nicht aber, wenn bloss eine neue Abklärung und Entscheidung durch die Vorinstanz verlangt wird; im Weiteren ist ein Vor- oder Zwischenentscheid anfechtbar, wenn durch die Guttheissung der Beschwerde sofort ein Endentscheid herbeigeführt werden kann (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Nach BGE 133 IV 288 stellt diese Bestimmung aber eine Aus-

nahme dar, die generell und ganz besonders im Strafverfahren restriktiv zu handhaben ist, zumal die auf ein Rechtsmittel gegen den Zwischenentscheid verzichtenden Parteien keiner Rechte verlustig gehen, weil sie diesen noch mit dem Endentscheid anfechten können, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG).

Im Gegensatz zum bisherigen Recht (Art. 277 BStP) äussert sich das BGG nicht zur Frage, was bei Sachverhaltsfeststellungen vorzukehren ist, die zufolge ihrer Unvollständigkeit keine Überprüfung der Rechtsanwendung durch das BGer zulassen. In BGE 133 IV 293 wird die Frage dahingehend entschieden, dass derartige Urteile – entsprechend der bisherigen Regelung zur Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen – auch unter der Geltung des neuen Rechts aufzuheben und zur ergänzenden Tatsachenfeststellung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen sind. Art. 105 Abs. 2 BGG, der die Möglichkeit zur amtlichen Ergänzung offensichtlich unrichtiger oder auf einer Rechtsverletzung beruhender Sachverhaltsfeststellungen eröffnet, ist entsprechend der bisherigen Rechtsprechung zu Art. 277^{bis} Abs. 1 Satz 3 BStP nur bei offensichtlich auf Versehen beruhenden Sachverhaltsfeststellungen anwendbar.

Die Praxis, wonach zufolge Art. 105 Abs. 2 OG auf ein Verbot echter tatsächlicher Noven geschlossen wurde, soll nach BGE 133 IV 342 auch im geltenden Beschwerdeverfahren zur Anwendung gelangen. So ist etwa ein nach dem kantonal letztinstanzlichen Strafurteil ergangenes Geständnis eines Dritten, die Tat begangen zu haben, als echtes tatsächliches Novum im Beschwerdeverfahren unzulässig, kann aber zur Wiederaufnahme des Verfahrens i.S.d. Art. 385 StGB berechtigen.

Nach der bereits älteren Praxis des BGer zu Art. 136 lit. c OG (wörtlich übernommen in Art. 121 lit. c BGG) stellt die Tatsache, dass das Gericht über einen Antrag nicht entschieden hat, einen Revisionsgrund dar, wenn es sich um einen Antrag in der Sache handelt. Bei einem prozessualen Antrag oder einem solchen betr. unentgeltliche Rechtspflege wird vermutet, dass dieser implizit beurteilt worden ist, es sei denn, es lägen ernsthafte Gründe für das Gegenteil vor (BGE 133 IV 142 [= Pr 97 (2008) Nr. 8]).

Die im Entscheid vom 31. Januar 2008 (1B_23/2008; keine BGE-Publ.) begründete Rechtsprechung, wonach die Strafrechtsbeschwerde gegen einen Entscheid des Präsidenten des Bundesstrafgerichts auch dann nicht zur Verfügung steht, wenn es sich um einen solchen über Zwangsmassnahmen handelt, wird vom BGer bereits im Entscheid vom 14. Mai 2008 (1B_95/2008, Publ. vorgesehen) revidiert. Nach der allgemeinen Regel von Art. 78 BGG, wonach sämtliche Entscheide in Strafsachen, die von einer Vorinstanz i.S.d. Art. 80 Abs. 1 BGG ausgegangen sind, Gegenstand der Strafrechtsbeschwerde sein können, ist auch der

Haftbefehl des Präsidenten des Bundesstrafgerichts als Vorinstanz i.S.d. Art. 80 Abs. 1 BGG anfechtbar.

Gemäss BGE 134 IV 43 kann ein Entscheid betreffend Sistierung des Verfahrens wie unter der Geltung des bisherigen Rechts (Art. 87 OG) nur dann voraussetzungslos angefochten werden, wenn eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes geltend gemacht wird. Wird hingegen die Verletzung anderer verfassungsmässiger Rechte gerügt, so muss die Voraussetzung des drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) erfüllt sein.

Die Bestimmung von Art. 105 Abs. 2 BGG befreit den Beschwerdeführer nicht von seinen Behauptungs- und Begründungspflichten. Das BGer hat nicht von sich aus nach Hinweisen auf eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung zu suchen, vielmehr hat der Beschwerdeführer substantiiert darzulegen, inwiefern die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG gegeben sind. Die Bestimmung kommt ausserdem nur dann zur Anwendung, wenn das Gericht eine offenkundige Ungenauigkeit feststellt oder eine solche geradezu in die Augen springt (BGE 133 IV 286).

Für die Revision eines Entscheides des BGer in Strafsachen reicht gem. BGE 134 IV 48 das Vorbringen neuer Tatsachen oder Beweismittel nicht aus. Vielmehr ist erforderlich, dass das BGer im vorangegangenen Beschwerdeverfahren eine Sachverhaltsergänzung nach Art. 105 Abs. 2 BGG vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben erhebliche Tatsachen bezüglich der Zulässigkeit der Beschwerde, welche von Amtes wegen zu prüfen sind. Diese Regelung drängt sich deshalb auf, weil das BGer sonst – obschon es dies im vorangegangenen Verfahren nicht konnte – den Sachverhalt frei überprüfen dürfte. Ansonsten müssen neue Tatsachen oder Beweismittel mit einem Wiederaufnahmebegehren nach Art. 385 StGB geltend gemacht werden.

Obschon Art. 33 Abs. 2 lit. b SGG den «Bundesanwalt» zur Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Entscheide des Bundesstrafgerichts ermächtigt, sind gem. BGE 133 IV 187 die Staatsanwälte des Bundes, welche die Funktion des öffentlichen Anklägers des Bundes übernehmen, legitimiert, als Stellvertreter des Bundesanwalts Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben. In dem Entscheid wird ausserdem klargestellt, dass an der Rechtsprechung festzuhalten ist, wonach mit dem Ausschluss des Vorbehaltes zugunsten der staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte nach Art. 269 Abs. 2 BStP keine Erweiterung der Beschwerdebefugnis des Bundesanwaltes einhergeht und dieser somit nicht befugt ist, eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte des Bürgers zu rügen.

Laut BGE 133 IV 267 findet die Übergangsregelung von Art. 130 Abs. 1 BGG auf die Ver-

fahrensvorschrift von Art. 41 JStG keine Anwendung. Die Kantone haben deshalb seit dem 1. Januar gegen Urteile und Verfügungen gestützt auf das JStG – so z.B. gegen die Anordnung oder Verlängerung von Haft – ein Rechtsmittel an eine gerichtliche Instanz vorzusehen. Der Betroffene muss diese Möglichkeit ausschöpfen, bevor er Beschwerde ans BGer erheben kann. Solange die kantonale StPO noch nicht an das JStG angepasst ist, muss die kantonale Instanz eine Übergangsregelung erlassen oder das im Einzelfall zuständige Gericht bestimmen.

Nach dem Wortlaut von Art. 83 Abs. 1 VStrR kann gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide in Verwaltungsstrafsachen die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde ans BGer ergriffen werden. Dabei handelt es sich jedoch – wie der Entscheid vom 27. Oktober 2007 (Urteil 6B_205/2007, keine BGE-Publ.) darlegt – um ein gesetzgeberisches Versehen. Zulässiges Rechtsmittel gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide in Verwaltungsstrafsachen ist die Beschwerde in Strafsachen.

Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht gilt eine qualifizierte Rügepflicht, d.h. eine derartige Rüge wird vom BGer im Beschwerdeverfahren nur insofern überprüft, als diese präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Laut BGE 133 II 249 ist im Anwendungsbereich dieser Norm die Praxis zum bisherigen Recht (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG) weiterzuführen.

In BGE 133 III 701 befasst das BGer sich mit der Abgrenzung von Straf- und Zivilrechtsbeschwerde. Gem. Art. 78 Abs. 2 lit. a BGG unterliegen der Strafrechtsbeschwerde auch Entscheide in Zivilsachen, sofern diese zusammen mit der Strafsache zu behandeln sind. Die Frage, ob auf die Anfechtung des kantonalen Entscheides beim BGer oder auf den Entscheid der letzten kantonalen Instanz abzustellen ist, entscheidet das BGer dahingehend, dass – entsprechend dem italienischen Gesetzestext – darauf abgestellt werden muss, ob die letzte kantonale Instanz im Straf- wie auch im Zivilpunkt entschieden hat bzw. hätte entscheiden müssen. Ist hingegen vor der oberen kantonalen Instanz nur noch der Zivilpunkt streitig, muss die Zivilrechtsbeschwerde ergriffen werden. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels muss im Zeitpunkt der Einreichung desselben feststehen, und nicht erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist. Das BGer erkennt, dass dies nicht unproblematisch ist, weil ein zivilrechtlicher Entscheid für den Fall, dass im Strafverfahren vor der oberen kantonalen Instanz auch der Strafpunkt noch umstritten ist, ohne Rücksicht auf die Streitwertgrenze von CHF 30'000.- (Art. 74 BGG) angefochten werden kann, während die Anfechtbarkeit eingeschränkt ist, wenn vor der letzten kantonalen Instanz nur noch der Zivilpunkt streitig ist. Indessen handle es sich hier um eine ge-

setzgeberische Ungereimtheit, welche auf die unterschiedlichen Beschwerde Voraussetzungen zurückzuführen sei, und die sich auch nicht durch eine dem deutschen bzw. französischen Wortlaut der Bestimmung entsprechende Auslegung beheben liesse.

BGE 133 IV 271 befasst sich mit der Möglichkeit der Ergänzung der Beschwerdebegründung nach Art. 43 BGG und legt dar, dass diese nur ausnahmsweise in Fällen gewährt wird, in denen die gewöhnliche Beschwerdefrist von Art. 100 BGG für die vollständige Begründung aller Rügen nicht ausreicht. Entscheidend ist nicht so sehr der grosse Umfang der Akten, sondern vielmehr die Schwierigkeit und Vielzahl der sich stellenden Tat- oder Rechtsfragen.

Gegen die Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts ist nur dann die Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht zulässig, wenn es sich um Entscheide über Zwangsmassnahmen handelt (Art. 79 BGG). Das Bundesgericht bezweifelt in BGE 133 IV 278 zunächst, dass es sich bei der vor der Einleitung einer Voruntersuchung angeordneten Einziehung von Vermögenswerten um eine Zwangsmassnahme i.S.d. Art. 79 BGG bzw. Art. 28 Abs. 1 lit. b SGG handelt, da sich der Begriff der Zwangsmassnahme überwiegend auf Massnahmen während der Untersuchung wie z.B. Verhaftungen, Beschlagnahmungen, Hausdurchsuchungen oder Telefonüberwachungen bezieht. Für denjenigen, der durch eine Einziehung aufgrund einer Sachentscheidung der Strafkammer betroffen ist, besteht die Möglichkeit, wegen Verletzung von Art. 69 ff. StGB Strafrechtsbeschwerde zu erheben. Nach Ansicht des BGer rechtfertigt es sich nicht, denjenigen anders zu behandeln, der durch eine Einziehungsverfügung der Beschwerdekammer betroffen ist. Deshalb wird auch diesem die Möglichkeit zur Erhebung der Beschwerde in Strafsachen zugestanden.

Ist ein Entscheid der oberen kantonalen Instanz noch vor Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes ergangen und wurde dagegen ein ausserordentliches Rechtsmittel ergriffen, über das erst nach dem Inkrafttreten des BGG ein Entscheid gefällt wurde, so richtet sich das Verfahren gegen diesen letzten Entscheid nach dem BGG (Art. 132 Abs. 1 BGG). Die Anwendbarkeit des BGG bedeutet, dass dieses als Ganzes, inklusive der Regelung von Art. 100 Abs. 6 BGG, zur Anwendung gelangt. Dies hat zur Folge, dass mit der Beschwerde gegen den nach Inkrafttreten des BGG ergangenen Entscheid kann auch das vor Inkrafttreten des BGG ergangene Urteil mitangefochten werden kann (BGE 133 III 687).

5. *Kosten und Entschädigung*

Gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. e EMRK hat der nicht der Verhandlungssprache des Gerichts mächtige Angeklagte das Recht auf unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher. Dieses

Recht soll es ihm ermöglichen, in den Genuss eines fairen Verfahrens zu kommen. Ihrem Zweck entsprechend ist diese Norm folglich – wie BGE 133 IV 324 klarstellt – nicht anwendbar, wenn die in einem Verfahren verwendeten Unterlagen nur darum übersetzt werden müssen, weil Strafverfolgungsorgane und Gericht sie nicht verstehen, der Angeschuldigte selbst aber der Verhandlungssprache mächtig ist. In einem derartigen Fall können die Übersetzungskosten nach der Regel von Art. 172 Abs. 1 Satz 1 BStP als Verfahrenskosten dem Verurteilten auferlegt werden.

In Präzisierung seiner Rechtsprechung legt das BGer in BGE 133 II 361 (= Pr 97 [2008] Nr. 25) dar, das Opfer habe gestützt auf Art. 11 ff. OHG nicht ohne weiteres einen Anspruch darauf, die Anwaltskosten, welche die durch den Strafrichter zugesprochene Parteientschädigung übersteigen, in einem späteren Verfahren geltend zu machen.

Da die Opfereigenschaft i.S.d. OHG nur dann zu bejahen ist, wenn von einem objektiv und subjektiv tatbestandsmässigen sowie rechtswidrigen Verhalten auszugehen ist, wird in BGE 134 II 33 einem Beschwerdeführer, der bei einer aufgrund einer Verwechslung seiner Person erfolgten Verhaftung eine Körperverletzung erlitten hatte, die Opfereigenschaft abgesprochen, weil die ihn verhaftenden Beamten sich in einem den Vorsatz ausschliessenden Sachverhaltsirrtum befanden und ihnen auch kein fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden konnte. Auch das revidierte OHG (Inkrafttreten am 1. Januar 2009) gäbe keinen Anlass, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

Zum Umfang des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 29 Abs. 3 BV äussert sich das BGer im Entscheid vom 11. Oktober 2007 (6B_130/2007, keine BGE-Publ.). Der Wortlaut dieser Bestimmung, wonach ein Anspruch besteht, «soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist», bestimmt nicht nur den qualitativen (die Bestellung eines Rechtsbeistandes), sondern auch den quantitativen Anspruch (nämlich den Umfang der Vergütung), weshalb nur die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren notwendigen, verhältnismässigen und ausgewiesenen Kosten entschädigungspflichtig sind. Nur in diesem Umfang lässt sich eine Kostentragung durch den Staat oder gegebenenfalls den Prozessgegner rechtfertigen. Allerdings muss – so das BGer – die Festsetzung des Honorars dem Rechtsvertreter einen Handlungsspielraum belassen, damit dieser das Mandat wirksam ausüben kann.

Nach dem bereits erwähnten BGE 133 IV 187 gehören zu den Verfahrenskosten i.S.d. Art. 172 Abs. 1 Satz 1 BStP, welche dem Verurteilten auferlegt werden können, nur die Kosten der Untersuchungshaft, nicht aber jene des vorläufigen Strafvollzugs.

III. Literatúrauswahl

J.-B. Ackermann/M. Caroni/L. Vetterli, Anonyme Zeugenaussagen: Bundesgericht contra EGMR, AJP 16 (2007) 1071; *J.-B. Ackermann/L. Vetterli*, Brisante Aspekte der neuen Anklageschrift – nach EMRK, BV und Schweizerischer Strafprozessordnung, ZStrR 126 (2008) 193; *S. Arquint/S. Summers*, Konfrontationen nur vor dem Gericht, plä 26 (2008) H. 2, 38; *W. Bär*, EDV-Beweissicherung im Strafverfahren bei Computer, Handy, Internet, DRiZ 85 (2007) 218; *P. Bischoff/M. Lanter*, Verdeckte polizeiliche Ermittlungshandlungen in Chatrooms, jusletter 14. Januar 2008; *S. Blättler*, Die Stellung der Polizei im neuen schweizerischen Strafverfahren, ZStrR 125 (2007) 242; *C. Braunbeck*, Bundesrat gegen Online-Durchsuchungen privater Computer, DRiZ 85 (2007), 231; *M. Brunner*, Die Tendenz zum kurzen Strafprozess, plä 26 (2008) H. 2, 36; *H. Camenzind*, «Anwalt der ersten Stunde» - ein zentraler Teil der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung, Anwaltsrevue 10 (2007) 328; *A. Donatsch/C. Cavegn*, Entwicklungen im Strafprozessrecht, SJZ 103 (2007) 410; *A. Donatsch/C. Cavegn*, Ausgewählte Fragen zum Beweisrecht nach der schweizerischen Strafprozessordnung, ZStrR 126 (2008) 158; *A. Donatsch/S. Zuberbühler*, Die Nutzung von Expertenwissen im Strafverfahren, FS F. Riklin, Zürich/Basel/Genf 2007, 337; *L. Droese*, Die Akteneinsicht des Geschädigten in der Strafuntersuchung vor dem Hintergrund zivilprozessualer Informationsinteressen, Zürich 2008 (zgl. Diss. Luzern 2007); *L. Erni*, Die Verteidigungsrechte in der Eidg. Strafprozessordnung, insbesondere zum «Anwalt der ersten Stunde», ZStrR 125 (2007) 229; *K. Gaede*, Fairness als Teilhabe – das Recht auf konkrete und wirksame Teilhabe durch Verteidigung gem. Art. 6 EMRK, Berlin 2007 (zgl. Diss. Zürich, 2005/2006); *T. Gattlen/S. Maurer/L.-F. Vogelsang*, Strafrecht und Strafprozessrecht, Oberentfelden 2008; *G. Godenzi*, Private Beweisbeschaffung im Strafprozess, Zürich 2008 (zgl. Diss. Zürich 2007); *C. Gstöhl*, Geheimnisschutz im Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Bern 2008 (zgl. Diss. Bern 2007); *A. Güngerich/T. Coendet*, Das Bundesgerichtsgesetz – Erste Erfahrungen und offene Fragen, Anwaltsrevue 10 (2007) 319; *Th. Hansjakob*, Zwangsmassnahmen in der neuen Eidg. StPO, ZStrR 126 (2008) 90; *M. Hirsig-Vouilloz*, Le nouveau droit suisse de la confiscation pénale et de la créance compensatrice (Art. 69 à 73 CP), AJP 16 (2007) 1376; *M. Hottelier*, Les droits de l'homme et la procédure pénale en Suisse, SZIER 17 (2007) 493; *M.-Th. Jean-Richard-dit-Bressel*, Die Mailbox - Ziel oder Weg? Zur Abgrenzung von Beschlagnahme und Überwachung im Strafverfahren, ZStrR 125 (2007) 157; *A. Kuhn/C. Perrier*, Le Projet de Code de procédure pénale unifiée et son incidence sur les organisations cantonales, ZStrR 125 (2007) 250; *N. Languin/C.-N. Robert*, Quel rôle pour la victime dans le procès pénal?, plä 26 (2008) H. 3, 56; *S. L'Eplattenier*

Burri, Grosse Unterschiede bei Haftentschädigungen, plä 26 (2008) H. 2, 12; *V. Lieber*, Parteien und andere Verfahrensbeteiligte nach der neuen schweizerischen Strafprozessordnung, ZStrR 126 (2008) 174; *S. Meichssner*, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 29 Abs. 3 BV), Basel 2008 (zgl. Diss. Basel 2007); *E. Meli*, Il nuovo codice di diritto processuale penale svizzero e l'organizzazione giudiziaria ticinese, Lugano 2008; *P. Näpfl*, Das Protokoll im Strafprozess, Unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs zur Schweizerischen Strafprozessordnung und der Zürcher Strafprozessordnung, Diss. Zürich 2007; *A. Niggli/P. Uebersax/H. Wiprächtiger (Hrsg.)*, Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, Basel 2008; *U. Pajarola*, Gewalt im Verhör zur Rettung von Menschen, Zürich 2007 (zgl. Diss. Zürich 2007); *T. Pfisterer/R. J. Schweizer*, Auswirkungen der Justizreform des Bundes auf die Kantone, AJP 16 (2007) 795; *G. Piquerez*, Les nouveautés du code de procédure pénale suisse (CPP), RJJ 17 (2008) 93; *N. Ruckstuhl*, Eidgenössische Strafprozessordnung: Staatsanwaltschaftsmodell ja – aber unter welchen Rahmenbedingungen? Anwaltsrevue 10 (2007) 323; *Ders.*, Die Beschwerde in Strafsachen machts leichter, plä 25 (2007) H. 4, 28; *N. Schmid*, Möglichkeiten und Grenzen der Kantone bei der Organisation ihrer Strafbehörden nach der künftigen Schweizerischen Strafprozessordnung, AJP 16 (2007) 699; *F. Vouilloz*, Le nouveau séquestre pénal suisse (art. 263 à 268 CPP), jusletter 18. Februar 2008; *S. Wehrenberg/J. D. Martin/S. Flachsmann/M. Bertschi/S. G. Schmid*, Kommentar zum Militärstrafprozess, Zürich 2008; *F. Wicki*, Die Schweizerische Strafprozessordnung aus der Sicht des Gesetzgebers, ZStrR 125 (2007) 219; *E. Wyss Sisti*, Neuer Strafprozess: Die Rechte der Opfer, plä 26 (2008) H. 1, 34; *D. Zehntner*, Kräftiger Aderlass bei der Opferhilfe, plä 25 (2007) H. 4, 20; *C. Zellweger-Gutknecht*, Offene Fragen zur Beschwerdelegitimation bei akzessorischer Rechtshilfe in Strafsachen in Bezug auf Bankkontoinformationen, recht 25 (2007) 217.